

Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe zur Förderung des Quereinstiegs zum Facharzt für Allgemeinmedizin

In der Fassung vom 3. Februar 2025

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) hat gemeinsam mit den Kassenärztlichen Vereinigungen Westfalen-Lippe und Nordrhein, den Ärztekammern Westfalen-Lippe und Nordrhein und den gesetzlichen Krankenkassen im Land Nordrhein-Westfalen vereinbart, die hausärztliche Versorgung durch zusätzliche Fördermaßnahmen zu stärken. Der Erwerb der zusätzlichen Facharztanerkennung im Fach Allgemeinmedizin soll für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger an Förderstandorten der KVWL und/oder des Landes NRW attraktiver gemacht werden. Die Förderung der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin nach § 75a SGB V kann an solchen Standorten auf 7.500 EUR pro Monat erhöht werden. Der Zuschlag zur Förderung wird dem Strukturfonds der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung nach § 105 Abs. 1a SGB V entnommen. Die Vereinbarung tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft und ist bis zum 31.12.2026 befristet.

1. FÖRDERBESTIMMUNGEN

1. Die ambulante Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin von Ärztinnen und Ärzten, die bereits eine Facharztanerkennung auf einem anderen Gebiet besitzen („Quereinsteiger“), kann durch einen monatlichen Zuschuss zur Förderung nach § 75a SGB V von 5.800 € für eine Vollzeittätigkeit in der zur Weiterbildung befugten Praxis auf 7.500 € erhöht werden.
2. Eine erhöhte Förderung von 7.500 € pro Monat bei einer Vollzeittätigkeit wird gewährt, wenn:
 - ▶ der Standort der Weiterbildungspraxis zum Zeitpunkt der Antragstellung in dem Förderverzeichnis der KVWL für eine hausärztliche Förderung gelistet ist
 - und/oder
 - ▶ der Standort der Weiterbildungspraxis zum Zeitpunkt der Antragstellung im Rahmen des Hausarztaktionsprogrammes des Landes NRW ausgewiesen ist
 - oder
 - ▶ der Standort der Weiterbildungspraxis noch vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme in mindestens eines der beiden Förderprogramme aufgenommen wird.

Nach Beginn der Weiterbildungsmaßnahme kann die Erhöhung nicht mehr gewährt werden, auch wenn der Standort in eine der Listen aufgenommen wird.

3. Die Förderdauer beträgt bei Fachinternisten ohne Schwerpunkt mindestens 3 und maximal 12 Monate in Vollzeit. Bei anderen Fachärzten beträgt die Förderdauer mindestens 3 und maximal 24 Monate in Vollzeit.
4. Eine Teilzeittätigkeit ist möglich, jedoch mindestens im Umfang einer halben Stelle (Beschäftigungsumfang \pm 20 Wochenstunden). Der Förderzeitraum verlängert sich bei Teilzeit wie bei der regulären Weiterbildungszeit, der Förderumfang pro Monat wird dem zeitlichen Umfang der Tätigkeit angepasst.

¹Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die gewählte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

5. Der Weiterbildungsassistent im Quereinstieg darf das 60. Lebensjahr nicht vollendet haben.
6. Der Weiterbildungsassistent im Quereinstieg muss bei Antragstellung im Arztregister der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe eingetragen sein.
7. Der Weiterbildungsassistent im Quereinstieg verpflichtet sich, spätestens sechs Monate vor dem Ende der Weiterbildung eine Niederlassungsberatung bei der KVWL in Anspruch zu nehmen. Die KVWL bietet Optionen zur Übernahme eines Versorgungsauftrages in besonders von Unterversorgung bedrohten Gebieten an.
8. Antragsteller sind der Inhaber der zur hausärztlichen Weiterbildung befugten Praxis und der Weiterbildungsassistent gemeinsam.
9. Die monatliche Fördersumme wird zusammen mit den Fördergeldern für die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin zu Beginn des Folgemonats an die Praxis überwiesen. Der Förderbetrag ist ein Zuschuss zum Bruttogehalt und muss als Anteil der Vergütung in voller Höhe an den Weiterbildungsassistenten im Quereinstieg weitergegeben werden. Als Nachweis dient der zwischen Weiterbildungspraxis und Weiterbildungsassistent im Quereinstieg geschlossene Arbeitsvertrag.
10. Eine rückwirkende Förderung für Assistenten, die sich bereits in der Weiterbildung befinden, ist ausgeschlossen.

2. ALLGEMEINE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

1. Eine Förderung ist nur auf Antrag möglich und muss durch den Vorstand der KVWL genehmigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.
2. Überschreitet die Anzahl der Förderanträge das Budget im Strukturfonds, ist der zeitlich zuerst gestellte Antrag zu bevorzugen. Es gilt das Datum des Eingangsstempels der vollständigen Antragsunterlagen.
3. Der Förderantrag für die Weiterbildung kann bis zu 6 Monate vor Antritt der Maßnahme gestellt werden.
4. Anträge sollen spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme vollständig vorliegen.
5. Die Förderung des Quereinstieges und die Förderung einer Qualifizierungsmaßnahme schließen sich gegenseitig aus. Assistenten können die Fördermöglichkeiten nur einmal in Anspruch nehmen. Förderungen nach § 75a SGB V werden auf die maximale Förderdauer im Rahmen des Quereinstieges angerechnet.
6. Innerhalb der maximalen Förderdauer kann die zur Weiterbildung befugte Praxis gewechselt werden. Hierzu ist ein neuer Antrag erforderlich.
7. Der Praxisinhaber ist verpflichtet, die vorzeitige Beendigung, Unterbrechung oder eine Veränderung des Tätigkeitsumfanges des Weiterbildungsassistenten im Quereinstieg sowie andere Veränderungen, die Auswirkungen auf die Förderfähigkeit haben, der KVWL unverzüglich mitzuteilen. Eine Unterbrechung innerhalb des Weiterbildungszeitraumes, die sechs Wochen überschreitet, führt zur Unterbrechung der Förderung.
8. Entfällt eine der Fördervoraussetzungen oder wird das Fördergeld missbräuchlich verwendet, wird die Bewilligung widerrufen und die Zahlung wird eingestellt. Bereits ausbezahlte unberechtigte Fördergelder werden von der KVWL vom Praxisinhaber zurückgefordert und einbehalten. Insbesondere ist zu beachten, dass ausschließlich die anrechnungsfähige Mindestweiterbildungszeit lt. Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe förderfähig ist.

3. ÜBERGANGSREGELUNGEN

Quereinsteiger, deren Fördermaßnahme auf Grundlage des bis zum 31.12.2023 gültigen Konsenspapiers begonnen wurde und die den möglichen Förderzeitraum zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konsenspapiers mit Wirkung ab dem 1.1.2024 noch nicht ausgeschöpft haben, können im Rahmen des Übergangs mit der bisher gewährten erhöhten Förderung in der bisherigen zur Weiterbildung befugten Praxis weiter gefördert werden. Dies gilt auch dann, wenn die zur Weiterbildung befugte Praxis nicht in einem Fördergebiet des Strukturfonds und/oder des Hausarztaktionsprogrammes liegt. Die Bindung an die bisher geförderte Praxis soll dadurch weiter unterstützt werden. Im Falle eines Praxiswechsels gelten die neuen Bestimmungen.

KONTAKT

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe
Team Nachwuchsförderung und Fördermaßnahmen

Telefon: 0231 / 94 32 94 02

Fax: 0231 / 9 43 28 04 02

E-Mail: praxisstart@kvwl.de